

Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) der Gemeinde Seddiner See

Präambel

Grundlage für den Erlass der Satzung bilden die §§ 3 und 28 Abs.2 Ziff.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr 10], S., ber [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr.27]) und die §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, Nr.08), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) und des § 30 der Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen (Friedhofssatzung) der Gemeinde Seddiner See vom 29.09.2026

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit und ohne jede Diskriminierungsabsicht, wird in der vorliegenden Satzung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen oder diversen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein. Damit soll vermieden werden, dass Texte durch vielfache Wiederholungen der weiblichen, männlichen und diversen Bezeichnungen unangemessen verlängert und verkompliziert werden.

§ 1 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet sind
- a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung/Beisetzung zu veranlassen,
 - b) den Antrag auf Nutzung, Verlängerung der Grabstätten, Grabstellen oder Einrichtungen gestellt hat,
 - c) den Auftrag zur Erbringung einer Leistung gestellt hat,
 - d) den Antrag auf Verwaltungstätigkeit stellt.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht, Pflicht zur Auslagenerstattung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Gemeinde Seddiner See erhebt für

- die Nutzung und Verlängerung der Grabstätte oder Grabstelle,
- ihrer Einrichtungen,
- der Antragsbearbeitung (als Verwaltungsgebühren),
- für Dienstleistungen

Gebühren.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Positionen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Position eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung entrichteter Gebühren.

(4) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 3 Gebührentarife

Es werden Gebühren wie in nachfolgenden Tarifstellen erhoben:

1. Nutzungsgebühren		in €
1.	Erdwahlgrabstätte (für 25 Jahre)	2.130,00
2.	Doppelerdwahlgrabstätte (für 25 Jahre)	3.860,00
3.	Urnenwahlgrabstätte bis 4 Urnen (für 20 Jahre)	730,00
4.	Urnenbeisetzung in bestehendes Grab je Jahr	5,00
5.	Grabstelle in Urnengemeinschaftsanlage (UGA)	1.063,00
6.	Verlängerung Erdwahlgrabstätte	1/25 pro Jahr
7.	Verlängerung Urnenwahlgrabstätte	1/20 pro Jahr
8.	Standortsicherheitsprüfung bei Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr	4,00
9.	Ablösegebühr frühzeitige Einebnung je m ² monatlich	0,50
10.	Nutzung der Trauerhalle bei stillem Beisatz	67,00
11.	Nutzung der Trauerhalle bei feierlichem Abschied	162,50
2. Verwaltungsgebühren (Antragsbearbeitung)		
1.	Kurzfristige Terminänderung für Beisetzungen und Bestattungen (2 Tage vor festgesetztem Termin)	15,00
2.	Ausnahmegenehmigungen	10,00
3.	Genehmigung/Änderung von Grabmalen, Einfassungen	80,00
4.	Umbettung einer Urne oder eines Sarges	80,00
5.	Bearbeitungsgebühr je Sterbefall	53,00
6.	Verlängerung Nutzungsrecht	8,00
6.	Suchanfragen (Archiv) je angefangene ½ Stunde	26,50

§ 4 Leistungsbestandteile der Gebühren

Folgende Leistungsbestandteile sind in den Gebühren enthalten:

- (1) bei den Grabstätten mit Nutzungsrechten
 1. Bereitstellung der Grabstätte für die Bestattung/Beisetzung
 2. Nutzung der Grabstätte für die Ruhe- bzw. Nutzungszeit
 3. Beratung, Ausfertigung des Nutzungsnachweises (Graburkunde)
 4. Änderung des Nutzungsrechts
 5. jährliche Überprüfung der Standfestigkeit der Grabmale
 6. Pflege und Unterhaltung der Wege, Zäune und Ausstattungselemente, der Hecken, Baumschnitt und Be-pflanzung (außerhalb der Grabflächen)
 7. Unterhaltung des Wasserleitungssystems
 8. Wasserverbrauch
 9. Abfallberäumung- und Entsorgung
 10. Verwaltungsaufwand
- (2) bei den Grabstellen in Gemeinschaftsanlagen
 1. Pflege und Unterhaltung der Gemeinschaftsanlagen
 2. Pflege und Unterhaltung der Wege, Zäune und Ausstattungselemente, der Hecken, Baumschnitt, Baum-kontrolle und Bepflanzung (außerhalb der Grabflächen)
 3. Unterhaltung des Wasserleitungssystems
 4. Wasserverbrauch
 5. Abfallberäumung- und Entsorgung
 6. Verwaltungsaufwand
- (3) bei der Nutzung der Trauerhalle
 1. Bereitstellung, Reinigung und Vorhalten der Trauerhalle
 2. Nutzung des Inventars für die Zeit der Trauerfeier
 3. Beleuchtung
 4. Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen in und an der Trauerhalle
 5. Abfallberäumung- und Entsorgung
- (4) bei Verlängerungen des Nutzungsrechts werden für die Berechnung die Gesamtkosten aus der Tarifstelle 1 und der jeweiligen Grabart als Gebühr verwendet. Diese Gebühr wird durch die vertragliche Nutzungszeit auf volle Monate berechnet.

§ 5 Datenerhebung, Datenverarbeitung

- (1) Rechtsgrundlage zur Verarbeitungstätigkeit personenbezogener Daten bildet das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) i. V. m. der Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen (Friedhofssatzung) der Gemeinde Seddiner See.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die personenbezogenen Daten des Gebührenpflichtigen oder dessen Beauftragten zu folgenden Zwecken zu verarbeiten

1. Überwachung der Friedhöfe, Einhaltung der Friedhofsordnung
 2. Allgemeinen Antragsbearbeitung der Friedhofsverwaltung (z.B. Erstellung von Gebührenbescheiden, Erstellung Urkunden zum Nutzungsrecht, Genehmigung Errichtung von Grabanlagen, Bereitstellung der Grabstellen)
 3. Bereitstellung von Lageplänen und Daten der zu bestattenden Person
 4. Bereitstellung, Reinigung und Kontrolle der Einrichtungen und Anlagen vor Beisetzungen
 5. Herausgabe von Urnen
 6. Datenübermittlung ans Finanzwesen von kassenrelevanten Buchungen
- (3) Zu den in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten zählen
1. der Vorname, der Name, die Anschrift, Geburtsdatum des Antragstellers
 2. Bestattungsrelevante Daten (z. B. Grabstelle bzw.-stätte, Namen des Bestattungsunternehmens, Beisetzungs-Bestattungstermin, Beisetzungsort)
 3. Bankverbindung des Gebührenpflichtigen oder des Beauftragten sowie der Gegenstand und die Höhe der Gebühr.

§ 6 Übergangsregelung

Für die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung bereits erworbenen Nutzungsrechte gelten die Regelungen der bisherigen Satzung in der bisherigen Fassung fort.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seddiner See, 29.09.2026

Carina Simmes
Bürgermeisterin